

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/8578, 18/8958 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes

A. Problem

Auf Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) wirkt der Bund zur Verbesserung der Lebensverhältnisse bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder gemäß Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes mit. Aus den Mitteln dieser Gemeinschaftsaufgabe werden bisher Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Regionen gefördert. Die ländlichen Räume in Deutschland weisen nach Aussage der Bundesregierung unterschiedliche Entwicklungstendenzen auf: Während viele Regionen in Deutschland prosperieren, stehen laut Bundesregierung strukturschwache und periphere ländliche Regionen vor bedeutenden sozialen, ökonomischen und demographischen Herausforderungen. Viele ländliche Gebiete stagnieren nach Ansicht der Bundesregierung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung oder befinden sich bereits in einer Abwärtsspirale. Dadurch wird nach Meinung der Bundesregierung längerfristig auch der Fortbestand einer vielfältigen, leistungs- und wettbewerbsfähigen sowie umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft, dessen Sicherung auch zukünftig eine Kernaufgabe der GAK sein sollte, gefährdet. Das bisherige, weitgehend unmittelbar land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterstützende, Maßnahmenpektrum der GAK reicht aus Sicht der Bundesregierung allein nicht mehr aus, um die im Grundgesetz angestrebten Ziele zu erreichen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur ist es für die Bundesregierung zunehmend erforderlich, die ländlichen Räume im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume konkurrenz- und leistungsfähig zu halten.

B. Lösung

Änderung des GAK-Gesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Länder

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich keine Mehrkosten. Die Höhe der Ausgaben für die GAK richtet sich wie bisher nach den in den jährlichen Bundeshaushaltsplänen zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln.

Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird sich im bisherigen Rahmen bewegen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8578, 18/8958 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Landbewirtschaftung“ die Wörter „einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ eingefügt.
- b) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Union“ das Semikolon gestrichen und wird folgender Wortlaut angefügt:

„, welche Investitionen

- a) in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
b) in kleine Infrastrukturen,
c) Basisdienstleistungen,
d) zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
e) zugunsten des ländlichen Tourismus und
f) zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

umfassen können.“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Maßnahmen können nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der europäischen Agrarpolitik für den ländlichen Raum durchgeführt werden und im Falle der Buchstaben a bis c außerdem nur, wenn besondere Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind.“ ‘

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum 30. September jedes Jahres melden die Länder beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die von ihnen für das folgende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung des Rahmenplans an. Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Überjährige Maßnahmen, die bereits in Vorjahren angemeldet, begründet und zur Durchführung beschlossen wurden, müssen in den Folgejahren nicht erneut begründet werden.““;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland steht für seine Vielfalt. Sie macht den Reiz unseres Landes aus, sie ist seine Stärke: Lebendige ländliche Räume, bunte Kleinstädte und pulsierende Metropolen. Jede Region hat ihre eigene Geschichte, jede setzt einzigartige kulturelle Akzente, und jede verfügt über ein eigenes wirtschaftliches Profil.

Doch nicht nur unsere Städte, sondern auch die ländlichen Räume haben sich in den vergangenen Jahren unterschiedlich entwickelt. Ländliche Räume in Deutschland bieten eine hohe Lebensqualität. Einige prosperieren wie nie zuvor, andere drohen dennoch, den Anschluss zu verlieren: Alterung, Abwanderung, geringe wirtschaftliche Perspektiven. In manchen Regionen Deutschlands prägen zunehmend Leerstände die Straßenbilder von Dörfern und Kleinstädten. Eine ortsnahe Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung ist keine Selbstverständlichkeit mehr, und mancherorts steht auch die Zukunft sozialer und kultureller Einrichtungen infrage.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) rechnet in seiner „Raumordnungsprognose 2025“ für die meisten ländlich geprägten Regionen Deutschlands bis 2025 mit einem Bevölkerungsrückgang von mindestens drei bis zehn Prozent gegenüber dem Jahr 2005. In einigen östlichen Regionen sind noch deutlich höhere Bevölkerungsrückgänge zu erwarten. Ebenso geht das BBSR von einer deutlichen Zunahme des Anteils der über 60-Jährigen bis 2025, mancherorts von bis zu 40 Prozent aus.

Für diese Herausforderungen muss die Politik Antworten entwickeln – aufgrund der Heterogenität der ländlichen Räume passgenau für jede Region und gemeinsam mit den Menschen vor Ort. Nur so wird die Heimat der Menschen im ländlichen Raum auch in Zukunft lebenswert und existenzsichernd sein. Wir bestätigen: Gleichwertige Lebensverhältnisse sind und bleiben unser übergeordnetes Ziel.

Wir appellieren an die Länder, ihrer originären Verantwortung für die ländliche Entwicklung nachzukommen, aber auch im Bund müssen wir die Förder- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume an die veränderten Voraussetzungen anpassen.

Ein zentrales Förderinstrument zur Entwicklung ländlicher Räume ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Aus den Mitteln der GAK werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft, des Küstenschutzes und der ländlichen Räume finanziert.

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen wollen wir einen Schritt weiter gehen: In Zukunft sollen im Rahmen des Artikels 91a des Grundgesetzes mit der GAK auch Investitionen in nicht landwirtschaftliche Kleinst- und Kleinbetriebe und in kleine Infrastrukturen und Basisdienstleistungen gefördert werden, bei denen es darum geht, die Regionen zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag begrüÙt

1. den vorgelegten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der GAK;

2. die Einrichtung des Bundesprogramms „Ländliche Entwicklung“ (BULE) zur Förderung und Erprobung innovativer Ansätze der ländlichen Entwicklung;
 3. den Einstieg in einen konsequenten und langfristig angelegten Hochwasserschutz in Deutschland;
 4. die nationale Umsetzung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) und die damit verbundene Umschichtung von 4,5 Prozent der finanziellen Mittel von der ersten in die zweite Säule;
 5. die Einrichtung eines Staatssekretärsausschusses unter Leitung des BMEL zur Koordinierung der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten für eine Politik zur integrierten Entwicklung ländlicher Räume;
 6. die Einberufung eines Sachverständigenrats für Ländliche Entwicklung (SRLE) im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
 7. die vorgelegten Eckpunkte des Bundes für ein gesamtdeutsches Förder-system für strukturschwache Regionen ab 2020.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. ihrer Politik für die ländlichen Räume noch mehr Gewicht und Sichtbarkeit zu verleihen sowie die Koordinierung der – klar voneinander abgegrenzten – Instrumente zu stärken;
 2. gute Lebensqualität der Bevölkerung in ländlichen Räumen durch ein ressortübergreifendes, abgestimmtes Handeln zu sichern;
 3. für eine integrierte Entwicklung ländlicher Räume die Ressortzuständigkeiten besser zu koordinieren;
 4. in der Politik für den ländlichen Raum stärker die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionen in den Blick zu nehmen;
 5. Fördertatbestände zugunsten von Existenzgründungen, Investitionen in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten von Kleinstbetrieben, Investitionen in die Schaffung kleiner Infrastrukturen und Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, Investitionen zugunsten des Tourismus und zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes in den Dörfern sowie Investitionen zur Umnutzung von Gebäuden für den GAK-Rahmenplan vorzuschlagen;
 6. die Finanzierung der GAK in Anbetracht ihres ergänzten Förderspektrums und ihrer Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume im Rahmen der finanziellen Spielräume des Bundes entsprechend sicherzustellen;
 7. bei der Erweiterung des Maßnahmenspektrums die bewährten Kernmaßnahmen wie das Agrarinvestitionsprogramm, die Marktstrukturverbesserung, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, die Agrarumweltmaßnahmen, die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft, den Küstenschutz und die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die Flurneueordnung, die integrierte ländliche Entwicklung und die Dorferneuerung fortzuführen;
 8. gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen zur Erleichterung des Mittelabflusses in der GAK zu vereinbaren;

9. mit der Neuaufstellung des Rahmenplans
 - a) die Potentiale der Landwirtschaft für die Entwicklung der ländlichen Räume zu nutzen;
 - b) regionale Entwicklungsentscheidungen so weit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung ländlicher Räume auf Grundlage integrierend wirkender Entwicklungskonzepte zu fördern;
 - c) sicherzustellen, dass die einzelnen GAK-Maßnahmen für die Gesamtheit bedeutsam sind, wie es Artikel 91a des Grundgesetzes verlangt;
 - d) eine umfassende Nutzung des Förderspektrums der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vorzusehen;
 - e) kleine und mittlere Unternehmen, die dezentrale Strukturen bei der Lebensmittelherstellung und -vermarktung zur Sicherung der Daseinsvorsorge wieder aufleben lassen, verstärkt zu unterstützen;
 - f) regionale Besonderheiten bei der Gestaltung der Förderprogramme zu berücksichtigen;
 - g) eine intensivere interkommunale Kooperation zu fördern;
 - h) Maßnahmen zur Stärkung klimaschonender Landwirtschaft einzubeziehen;
 - i) Maßnahmen zu sichern, die das bürgerschaftliche Engagement vor Ort stärken;
 - j) der besonderen Situation von Frauen im ländlichen Raum Rechnung zu tragen und deren Potentiale zu fördern;
 - k) die soziale Dorferneuerung in die Fördermöglichkeiten aufzunehmen;
 - l) die Sicherung und Neuentwicklung von Wertschöpfungspotentialen durch eine effektive Förderung zu unterstützen;
 - m) in der Dorfentwicklung den Grundsatz „Umbau statt Neubau“ festzuschreiben;
 - n) die Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen, bspw. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, der Mittelstandsförderung und dem Städtebau, zu intensivieren, um Überschneidungen in der Förderung zu vermeiden;
10. im Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) die Forschungsprogramme für den ländlichen Raum auszubauen und im Rahmen der finanziellen Spielräume des Bundes entsprechend zu unterlegen;
11. eine effizientere Erfolgskontrolle auf allen Ebenen und in allen Systemen der ländlichen Entwicklung zu entwickeln und zu implementieren;
12. die Kooperation von Wirtschaft und Forschung zu fördern, um die Innovationsfähigkeit mittelständischer Unternehmen im ländlichen Raum zu stärken;

13. gemeinsam mit den Sozialpartnern die Qualität in der Ausbildung der „Grünen Berufe“ zu heben;
 14. die Rahmenbedingungen für den Landtourismus zu stärken;
 15. ein gut entwickeltes und leistungsfähiges System der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum zu unterstützen.
- IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Länder auf,
1. ihrer Verantwortung für die Entwicklung ländlicher Räume auch in Zukunft nachzukommen;
 2. eine Weiterentwicklung der GAK konstruktiv zu begleiten und ihre Erkenntnisse über die unterschiedlichen Bedingungen im ländlichen Raum in den Prozess der Weiterentwicklung einfließen zu lassen;
 3. gemeinsam mit dem Bund die bisherigen Maßnahmen der GAK zu überprüfen und den Rahmenplan der GAK an die zukünftigen Herausforderungen der ländlichen Räume anzupassen;
 4. ihren Finanzierungsanteil an einer weiterentwickelten GAK nicht unter 40 Prozent fallen zu lassen;
 5. gemeinsam mit dem Bund die Strukturen und Netzwerke des bürgerschaftlichen Engagements zu sichern und zu stärken;
 6. gemeinsam mit den Kommunen administrative Strukturen und Instrumente zu schaffen, die gerade in den ländlichen Räumen die unternehmerischen Initiativen stärken, Gründungen erleichtern und bestehende Unternehmen positiv begleiten.“

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hans-Georg von der Marwitz
Berichtersteller

Willi Brase
Berichtersteller

Heidrun Bluhm
Berichterstellerin

Markus Tressel
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Hans-Georg von der Marwitz, Willi Brase, Heidrun Bluhm und Markus Tressel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/8578, 18/8958** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. In seiner 180. Sitzung am 24. Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Auf Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) wirkt der Bund zur Verbesserung der Lebensverhältnisse bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder gemäß Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes mit. Aus den Mitteln dieser Gemeinschaftsaufgabe werden bisher Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Regionen gefördert. Die ländlichen Räume in Deutschland weisen nach Aussage der Bundesregierung unterschiedliche Entwicklungstendenzen auf: Während viele Regionen in Deutschland prosperieren, stehen laut Bundesregierung strukturschwache und periphere ländliche Regionen vor bedeutenden sozialen, ökonomischen und demographischen Herausforderungen. Viele ländliche Gebiete stagnieren nach Ansicht der Bundesregierung in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung oder befinden sich bereits in einer Abwärtsspirale. Dadurch wird nach Meinung der Bundesregierung längerfristig auch der Fortbestand einer vielfältigen, leistungs- und wettbewerbsfähigen sowie umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft, dessen Sicherung auch zukünftig eine Kernaufgabe der GAK sein sollte, gefährdet. Das bisherige, weitgehend unmittelbar land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterstützende, Maßnahmenpektrum der GAK reicht aus Sicht der Bundesregierung allein nicht mehr aus, um die im Grundgesetz angestrebten Ziele gemäß Artikel 91a zu erreichen. Zur Verbesserung der Agrarstruktur ist es für die Bundesregierung zunehmend erforderlich, die ländlichen Räume im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume konkurrenz- und leistungsfähig zu halten.

Daher sollen im GAK-Gesetz neben den bisherigen agrarbezogenen Kernmaßnahmen die Agrarumweltmaßnahmen gestärkt und die Förderung ländlicher Infrastrukturen insoweit verankert werden, wie sie Gegenstand des Förderspektrums der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU), derzeit abgebildet durch die Fördermaßnahmen nach der Verordnung der EU über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – sog. ELER-Verordnung –, sind.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs:

In § 1 des GAK-Gesetzes soll die Nummer 1 Buchstabe b gestrichen und als eigenständige neue Nummer 2 formuliert werden: „Maßnahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung“. Weiterhin soll der Förderkatalog des GAK-Gesetzes um „Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ ergänzt werden.

Die Zielsetzung der GAK soll erweitert und übersichtlicher dargestellt werden: Neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft im Gemeinsamen Markt der EU und der Verbesserung des Küstenschutzes, die weiterhin Kernaufgaben der GAK bleiben sollen, sollen die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, neu aufgenommen werden. Über die bisher formulierten Anforderungen hinaus sollen die Ziele und

Erfordernisse des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung finden. Zudem soll klargestellt werden, dass Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete nur dort durchgeführt werden können, wo besondere Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind.

Außerdem sollen Klarstellungen, Streichungen und notwendig gewordene formale und inhaltliche Anpassungen, z. B. bei den Verfahren zur Aufstellung des GAK-Rahmenplans, vorgenommen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8578 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 18/8958 zu entnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 86. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8578, 18/8958 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)436) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 85. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8578, 18/8958 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)436) anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)437 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 88. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8578, 18/8958 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)436) anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)437 anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 49. Sitzung am 1. Juni 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes“ befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben)“ sowie der „Indikatoren 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten), 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern) und 16 (Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern)“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)428 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Die vorgesehenen Gesetzesänderungen stehen im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Ziel ist es, die ländliche Wirtschaft zu stärken, negativen Entwicklungstendenzen in ländlichen Räumen entgegen zu wirken und so die Agrarstruktur weiter zu verbessern. Die vorgesehene

Erweiterung des GAK-Förderspektrums um Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete wird einen positiven Beitrag zu den Nummern 7 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“, 10 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ und 16a „Beschäftigung“ der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leisten.“

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 60. Sitzung am 5. Juli 2016 zu den Auswirkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8578 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden sieben Sachverständige eingeladen.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Interessenvertreter und Institutionen

- Deutscher Bauernverband (DBV), Udo Hemmerling
- Deutscher Landkreistag e.V., Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günther Henneke
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dana Awe
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dr. Frank Augsten

Einzelsachverständige

- Timm Fuchs, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
- Prof. Dr. Claudia Neu, Hochschule Niederrhein, Fachbereich Oecotrophologie
- Prof. Dr. Peter Weingarten, Leiter des Instituts für ländliche Entwicklung am Johann Heinrich von Thünen-Institut (Braunschweig).

Die Sachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 5. Juli 2016 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung – nach dessen Fertigstellung – sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich. Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfs mehrere schriftliche Stellungnahmen unaufgefordert übermittelt.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/8578, 18/8958 in seiner 61. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)436 ein. Zudem brachten sie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)437 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die gesetzliche Novellierung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sei der Einstieg in einen Paradigmenwechsel und ein großer Schritt nach vorn bei der Unterstützung der ländlichen Räume in Deutschland. Die bisher ausschließliche Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in Deutschland im Rahmen der GAK werde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu einer Förderung des ländlichen Raumes weiterentwickelt. Die Kritik der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an der Novelle sei nicht zielführend, da zum Beispiel explizit in § 1 des GAK-Gesetzes die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in ländlichen Gebieten aufgenommen werde.

Die Erweiterung des Förderspektrums der GAK werde zudem mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 30 Millionen Euro aus dem aktuellen Bundeshaushalt 2016 unterlegt, mit der Perspektive weiterer Mittel in den Folgejahren.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, mit dem Gesetzentwurf sei es unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gelungen, eine wirkungsvolle Novelle der GAK ohne eine Änderung des Grundgesetzes auf den Weg zu bringen. Mit der novellierten GAK werde in Deutschland die regionale Entwicklung weiter gestärkt werden. Zusammen mit dem zu beschließenden Entwurf eines Integrationsgesetzes der Bundesregierung werde die neue GAK Perspektiven für die ländlichen Regionen schaffen und dabei mithelfen, den demografischen Wandel positiv zu gestalten. Da die ländlichen Räume selber unterschiedlich entwickelt seien, sollte keine Förderung nach dem „Gießkannenprinzip“ betrieben werden. Aus diesem Grund solle mit der novellierten GAK die Förderung der Infrastruktur der ländlichen Gebiete nur in den von den Ländern definierten Gebieten zur Umsetzung der sog. ELER-Verordnung der EU erfolgen sowie Maßnahmen, die für die Daseinsvorsorge von Bedeutung seien, dann durchgeführt werden, wenn besondere Anstrengungen der Daseinsvorsorge erforderlich seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, mit dem Gesetzentwurf setzten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD in Bezug auf die ursprünglich geplante Neugestaltung der GAK nur unzureichend um. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten nicht den Mut besessen, die Förderung der ländlichen Räume in Artikel 91 des Grundgesetzes grundlegend neu zu formulieren, obwohl sie über eine entsprechende parlamentarische Mehrheit verfügt hätten und zudem von Seiten ihrer Fraktion Zustimmung für eine solche Änderung signalisiert worden sei. Neben den Bundesländern halte auch der das BMEL beratende Sachverständigenrat „Ländliche Entwicklung“ den Gesetzentwurf in der Frage der Gebietskulisse sowie der Höhe der vorgesehenen Mitteln angesichts der Herausforderungen, vor denen die ländlichen Räume stehen, als völlig unzureichend. Diese Novelle der GAK werde aufgrund ihrer vielen Unklarheiten bei den möglichen Fördermaßnahmen sowie der nur geringen Mitteleinstellung in den Bundeshaushalt keine wirkungsvolle Förderung der ländlichen Räume in Deutschland voranbringen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, in Bezug auf die Novellierung GAK sei sie offen für eine Grundgesetzänderung gewesen, aber unverständlicherweise hätten sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD dieser Notwendigkeit verweigert. Die Aufnahme des Vertragsnaturschutzes als Ziel in die GAK sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wünschenswert wäre jedoch gewesen, wenn der Naturschutz nicht nur im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten förderungswürdig würde. Der Gesetzentwurf werde trotz einiger positiver Elemente insgesamt abgelehnt, weil er nur das beinhalte, was er im Titel trage. Wie bisher stehe bei der GAK nur die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes im Vordergrund, anstatt die angekündigte Förderung der ländlichen Entwicklung in die Tat umzusetzen und die GAK zu einer Strategie für den ländlichen Raum weiterzuentwickeln. Bedauerlich sei, dass von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine große Chance für die Förderung der ländlichen Räume vertan worden sei.

Die **Bundesregierung** legte dar, im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien CDU, CSU und SPD sei das Ziel gesetzt worden, ländlichen Räumen ebenso wie städtischen Gebieten einen Anspruch auf gute Entwicklungschancen einzuräumen. Mit dem Gesetzentwurf werde diesem Ziel ein gutes Stück nähergekommen, indem die GAK weiterentwickelt werde. Die wichtigste Änderung sei die vorgesehene Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der GAK. Damit könnten zukünftig Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe und in kleine Infrastrukturen und Basisdienstleistungen (z. B. Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen) sowie zur Umnutzung auch nicht landwirtschaftlicher, dörflicher Bausubstanz zugunsten des ländlichen Tourismus sowie zugunsten des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Gebieten im Rahmen der GAK gefördert werden. Diese neuen Maßnahmen sollten dort durchgeführt werden, wo besondere Anstrengungen zur Daseinsvorsorge für die ländliche Bevölkerung erforderlich seien.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)436 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE

LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/8578,18/8958 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)437 anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)

Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und zur Landschaftspflege tragen zur Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Agrarlandschaften und Wälder und zur Erhaltung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft bei. Die landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen werden somit verbessert. Ebenso wird das natürliche Erbe der ländlichen Räume bewahrt, welches ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität darstellt und unverzichtbare Grundlage des ländlichen Tourismus ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1 Nummer 7)

Um die maximale Hebelwirkung der ELER-Mittel zu sichern, ist eine umfassende Nutzung der entsprechenden Fördermöglichkeiten in der GAK erforderlich. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs beschriebene Zielsetzung, der Land- und Forstwirtschaft die nötige Infrastruktur im Sinne eines gesellschaftlich attraktiven und wirtschaftlich leistungsfähigen ländlichen Gebietes zu sichern, wird durch die ausdrückliche Nennung verschiedener Infrastrukturmaßnahmen verdeutlicht. Auch die für die Innenentwicklung von Gemeinden bedeutsame Umnutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz wird benannt. Um den zunehmenden negativen Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum zu begegnen, müssen leer stehende Gebäude, soweit sie für die Infrastruktur im o. g. Sinne bedeutsam sind, in eine weitere Nutzung überführt werden können. Es werden somit die Rahmenbedingungen geschaffen, entsprechend den lokalen Anforderungen neue Nutzungen für gewerbliche, Wohn-, soziale und kulturelle Zwecke zu ermöglichen. Zudem wird mit dieser Maßnahme auch die Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie vermindert. Dies erhöht die Attraktivität des ländlichen Raums und verhindert Folgekosten. Mit der Beschränkung auf die Umnutzung dörflicher Bausubstanz in den ELER-Fördergebieten wird eine generelle Wohnraumförderung ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Da die Länder die Umsetzung der ELER-Maßnahmen über die eigenen Landesentwicklungsprogramme vornehmen, muss die Praktikabilität gewahrt bleiben. Der bisher vorgesehene Begriff der geografischen Abgelegenheit ist nicht genau definiert. Die von den Ländern schon genutzten ELER-Fördergebiete sind bereits durch die Kommission der Europäischen Union (Kommission) im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) der Länder genehmigt worden. „In diesen prüfen die Länder bei Maßnahmen der Buchstaben a bis c, ob sie zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind und gehen damit auf die regionalen Herausforderungen ein“. Diesen Rahmen zu nutzen, schafft eine höhere Kompatibilität mit dem ELER, verringert den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen und baut keine neuen Fördergebiete auf. Gleichwohl erfolgt eine Förderung nur dort, wo die Maßnahmen zur Absicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind. Dies sichert eine Förderung nach den Bedarfen innerhalb der Regionen ab.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Nationale Rahmenregelung (NRR) ist ein von Ländern, Bund und Kommission abgestimmter und genehmigter Programmbestandteil der EPLR. In den EPLR haben die Länder die Bedeutung und Notwendigkeit der Fördermaßnahmen hinreichend erklärt und die Kommission hat diese Entwicklungspläne der Länder jeweils genehmigt. Damit ist es unter Verwaltungsvereinfachungsaspekten sinnvoll, dass die von den Ländern bis zum 30. September jedes Jahres beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft anzumeldenden Maßnahmen

dann nicht begründet werden müssen, wenn es sich um überjährige Maßnahmen handelt, die bereits in den Vorjahren angemeldet, begründet und zur Durchführung beschlossen wurden.

Berlin, den 6. Juli 2016

Hans-Georg von der Marwitz
Berichterstatter

Willi Brase
Berichterstatter

Heidrun Bluhm
Berichterstatterin

Markus Tressel
Berichterstatter

